

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	118 (1967)
Heft:	11
Artikel:	Das forstpolitische Programm der schweizerischen Forstwirtschaft
Autor:	Tromp, H. / Bittig, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal forestier suisse

118. Jahrgang

November 1967

Nummer 11

Das forstpolitische Programm der schweizerischen Forstwirtschaft¹

Von *H. Tromp* und *B. Bittig*, Zürich

Oxf. 903

1. Einleitung

Im Frühjahr 1974 werden 100 Jahre verstrichen sein, seit Volk und Stände die revidierte Bundesverfassung von 1874 angenommen haben. Die Motionen Obrecht im Ständerat und Dürrenmatt im Nationalrat luden im Sommer 1966 den Bundesrat ein, die Vorarbeiten für eine *Totalrevision der Bundesverfassung* an die Hand zu nehmen, um — wie Nationalrat Dürrenmatt hofft — diese bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Bundesrat hat daraufhin eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Alt-Bundesrat Wahlen gegründet, die erste Empfehlungen vorzulegen hat; in einer zweiten Phase soll dann eine Kommission zu konkreten Schlüssen und Anträgen, eventuell zu einem Vorentwurf für eine Totalrevision kommen. Ein Zeitplan wurde aus begreiflichen Gründen noch nicht festgelegt.

Da es sich um eine Totalrevision und nicht etwa nur um eine Teilrevision handelt, wird auch Artikel 24, der die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sowie den Arealschutz des Waldes festlegt, neu überdacht werden müssen. Im Zusammenhang damit ist aber auch das Verhältnis von Artikel 24 zu Artikel 31bis zu klären, also der Zusammenhang von Polizei- und Wirtschaftsrecht im Forstwesen. Soeben zur Diskussion gestellt wird ein neuer Artikel 22quater, der die Ordnung des Bodenrechts verfassungsrechtlich verankern und dem Bund die Befugnis erteilen soll, über die Nutzung des Bodens auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen. Dieser Artikel berührt selbstverständlich auch die Waldwirtschaft; das Verhältnis zu Artikel 24 scheint nicht ganz klar zu sein, namentlich im Zusammenhang mit den Leitbildern und der Landesplanungskompetenz des Bundes.

Dieser kurze Hinweis soll zeigen, daß es bei der Diskussion eines neuen Forstrechrtartikels in einer neuen Bundesverfassung nicht nur um die in Artikel 24 festgelegte Materie gehen kann. Allgemein ist zu bedenken, daß

¹ Vortrag, gehalten am 28. September 1967 anlässlich der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

unsere Rechtsordnung der Probleme noch nicht Herr geworden ist, die sich aus der Verknappung von Grund und Boden als Arbeits-, Wohn-, Erholungs- und Ernährungsgrundlage für die rasch wachsende Bevölkerung unseres Landes ergeben.

Es gilt also, heute in forstlichen Kreisen diejenigen *Vorbereitungen* zu treffen, die nötig sind, bei einer späteren öffentlichen Diskussion der neuen Bundesverfassung den Standpunkt der Forstwirtschaft klar und deutlich darzulegen. Wird dies nicht getan, so besteht die Gefahr, daß ein Entwurf ausgearbeitet wird, der uns nicht befriedigt; dagegen zu kämpfen, würde dann schwer sein.

Die schweizerische Forstwirtschaft sieht sich mehr und mehr einer völlig veränderten wirtschaftlichen und sozialen Umwelt gegenübergestellt und muß zur Sicherung ihrer Existenz sowie im Interesse der Waldflege oft grundlegend neue Wege gehen. Auch deshalb sollten jetzt schon die Vorbereitungen an die Hand genommen werden.

Es darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß bereits ein Entwurf einer neuen Bundesverfassung vorliegt (1). Die interessierende Rechtsnorm ist in Artikel 20 festgelegt. Unter dem Titel «Rahmengesetze» wird erwähnt, daß der Bund durch Rahmengesetze unter anderem eine Oberaufsicht über das Forstwesen begründen kann. Also kein verfassungsrechtlicher Arealschutz und keine Mußvorschrift für den Gesetzgeber, wie dies in Artikel 24 der geltenden Bundesverfassung der Fall ist; das Wort «Forstpolizei» wird ersetzt durch das neutrale Wort «Forstwesen». Am Schluße dieses Artikels wird noch betont, daß alle Rahmen gesetze den Kantonen zur Vernehmlassung zuzustellen sind. Man darf sich sicherlich in forstlichen Kreisen fragen, ob eine solche Rechtssetzung genügt und welche Rechtsinterpretation dem Wort «Forstwesen» gegeben werden soll.

Es mag vielleicht noch eine geraume Zeit verstrecken, bis eine Totalrevision der Bundesverfassung gelingt. Deshalb ist die Frage berechtigt, ob nicht eine *Teilrevision* von *Artikel 24* oder *Artikel 31bis* anzustreben sei. Auch hiefür braucht es gründliche und rechtzeitig abgeschlossene Vorbereitungen mit einer sehr guten Dokumentation. Die Prozedur der eidgenössischen Gesetzgebung ist bekanntlich sehr langwierig; es sei an die sieben Stufen erinnert: Vorstoß im Parlament, Expertenkommission, Vernehmlassung durch Kantone und Spaltenverbände, Stellungnahme der Bundesverwaltung, Vorlage des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, Diskussion in den vorberatenden Kommissionen und in den beiden Räten, Volksabstimmung.

Rasch und deshalb oberflächlich begründete Revisionsvorschläge hätten keine Chance, all diese Klippen zu umfahren. Welcher Leidensweg der letzte Vorschlag des Schweizerischen Forstvereins zur Revision von Artikel 24 durchgemacht hat, schildert Stähelin (2) anschaulich.

Aus den bisherigen Erfahrungen ist deshalb der Schluß zu ziehen, daß im Hinblick auf eine Totalrevision oder die Notwendigkeit einer Teilrevision der Bundesverfassung die nötigen Vorarbeiten in Ruhe an die Hand genommen werden müssen.

2. Forstpolitisches Programm

Bevor Rechtsnormen in einer Bundesverfassung über die Forstwirtschaft aufgestellt werden können, muß eine *forstpolitische Grundkonzeption* vorhanden sein, und diese muß dem Außenstehenden bekanntgegeben werden. Der Satz, wonach jegliche Gesetzgebung die Rechtssetzung einer Politik sei, die im Zeitpunkt der Gesetzesschaffung als die beste für das Landeswohl betrachtet wird, setzt voraus, daß zuerst eine solche Politik im Sinne eines Ziels oder Programmes bereinigt und festgelegt ist. Dieses forstpolitische Ziel genau zu kennen ist sehr wichtig, da ja hieraus nicht nur der forstrechteliche Artikel der Bundesverfassung geschaffen werden soll, sondern auch das darauf folgende Bundesgesetz.

Die Ausarbeitung eines solchen forstpolitischen Programms soll grundsätzlich losgelöst von den jetzigen Rechtsgrundlagen in der Bundesverfassung an die Hand genommen werden. Dadurch unterscheidet sich diese Arbeit vom üblichen forstpolitischen Handeln, das ja nicht rechtswidrig sein darf und nur im Rahmen des geltenden Rechts ausgeübt werden kann.

Politik als «die Kunst des Möglichen» soll aber auch das *Mögliche* vom *Unmöglichen* unterscheiden können. Die Grenze zwischen beiden ist — rechtlich gesprochen — durch unsere Rechtsordnung gegeben. Wenn zum Beispiel in einer neuen Bundesverfassung der Grundsatz stehen würde, daß das Eigentum gewährleistet sei (siehe im jetzt zur Diskussion stehenden Artikel 22ter Absatz 1), so bedeutet das für unser forstpolitisches Programm, daß wir im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsnormen des Waldes diese Schranken der Rechtsordnung nicht sprengen können. Die Problematik, die *verfassungsmäßige Eigentumsbindung* gegenüber der materiellen Enteignung abzugrenzen, wird bestimmt noch viel zu diskutieren geben. Der Gedanke, wie weit eine gebundene Eigentumsordnung anzustreben ist, die der sozialen Pflichtgebundenheit des Grundeigentums Ausdruck verleiht, ist allerdings nicht im forstpolitischen Programm zu diskutieren. Wir sollen uns darauf beschränken, die Notwendigkeit einer Eigentumsbindung von Wald schlüssig darzulegen.

Grundlagen für die Ausarbeitung eines Programms sind in erster Linie *Erkenntnisse* und *Erfahrungen* im Rahmen des vorher erwähnten «Möglichen». Es soll ein Idealprogramm sein, denn bestimmt wird dann bei späteren Diskussionen in nichtforstlichen Kreisen noch «Wasser in den Wein gegossen» werden. Es handelt sich also darum, das Wissen, das in über 100 Jahren zusammengetragen wurde aus Perioden der Hochkonjunktur, der Krisen, der Depressionen, der Umstrukturierung unserer Volkswirt-

schaft, der Planwirtschaft, der freien Wirtschaft, der Integration, des technischen Fortschrittes, der Wissenschaft usw. zu sichteten und auf die Zukunft auszurichten.

Wenn man diese Idee weiter verfolgt, so kommt man zum Schluß, daß es nicht einfach darum gehen kann, die umfangreichen Vorarbeiten für eine Revision der Bundesverfassung zu leisten. Es ist nicht zu vergessen, daß Bundesverfassung und darauf fußendes Forstgesetz nur Rechtsnormen aufstellen können, deren Befolgung im öffentlichen Interesse liegt, und zwar *im öffentlichen Interesse des Bundes*. Zweifellos gibt es noch Probleme, deren Rechtssetzung in kantonalen Forstgesetzen genügt, und Probleme, deren Festlegung im gesetzten Recht gar nicht nötig ist. Da ein Herausschälen derjenigen Probleme, die im öffentlichen Interesse des Bundes liegen, nicht ohne die Behandlung der anderen Probleme möglich ist, soll das forstpolitische Programm die Gesamtheit aller Probleme darstellen und zu fassen versuchen. Aus diesem *generellen Programm*, das auch Probleme der Selbsthilfe der Waldeigentümer und deren Verbände beinhalten soll, sind in einem späteren Studium diejenigen Probleme herauszuziehen, die im öffentlichen Interesse in Verfassung und eidgenössischem Gesetz zu normieren sind. Dieses generelle, alles umfassende Programm kann man das *interne Programm* nennen, dessen Details nur für die Forstwirtschaft von Interesse sind. Das daraus entstehende, für die Öffentlichkeit bestimmte Programm wäre dann das *externe Programm*.

Wenn von einem forstpolitischen Programm gesprochen wird, so ist zu beachten, daß dieses – in wirtschaftlicher Hinsicht – nicht losgelöst von der Entwicklung anderer Zweige unserer Volkswirtschaft verfaßt werden kann. Ein Programm der Forstwirtschaft soll in erster Linie auf die Bedürfnisse von Holzgewerbe und Holzindustrie abgestimmt werden, da die Holzverarbeiter maßgeblich, direkt oder indirekt, das Wirtschaften im Forstbetrieb beeinflussen. Ideal wäre deshalb ein *forst- und holzwirtschaftliches Programm*; ob es dazu noch kommen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Die Idee, ein forstpolitisches Programm als Grundlage verfassungsrechtlicher Artikel zu verwenden, ist nicht neu. Jede Vorbereitung für einen Verfassungsartikel beinhaltet notgedrungen die Aufstellung forstpolitisch weitblickender Grundsätze. Als erstes gesamtschweizerisches forstpolitisches Programm ist wohl dasjenige vom Berner Stadtförster Gruber zu nennen, das im Jahre 1799 zum ersten Forstgesetz der ganzen Schweiz führte (3). Es war das erste, vom modernen Geist erfüllte Forstgesetz von Europa, das während der helvetischen Republik von 1799 bis 1803 in Kraft war, allerdings der historischen Entwicklung der Schweiz keine Rechnung trug. Da die Bundesverfassung von 1848 noch keine eigentlichen Forstrechtsartikel kannte, unterblieb die Ausarbeitung eines solchen Programms in den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Auch der Bericht des Schweizerischen Forstvereins an den schweizerischen Bundesrat vom Jahre

1856 (4), unterschrieben von Kopp und Wietlisbach, stellt nur eine Aufforderung an den Bund dar, einen Bericht über den Zustand der Schweizer Waldungen verfassen zu lassen. Als eigentliches forstpolitisches Programm kann aber der von Landolt verfaßte Bericht des Jahres 1862 (5) aufgefaßt werden, der sich allerdings nur auf einen Teil des Schweizer Waldes erstreckte. Der Bericht enthielt ein sehr detailliertes ideales Arbeitsprogramm für alle beteiligten Kreise und bildete die hauptsächlichste Grundlage für den vom Schweizerischen Forstverein ausgearbeiteten Forstrechtsartikel 24 in der Bundesverfassung vom Jahre 1874. Die für die Änderung von Artikel 24 bereitgestellte Dokumentation in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts kann man nicht als forstpolitisches Programm im vorliegenden Sinne auffassen. Ein neues forstpolitisches Programm wurde ebenfalls vom Schweizerischen Forstverein während des Zweiten Weltkrieges ausgearbeitet (6). Auch die Dokumentation der vom 7. bis 9. November 1956 veranstalteten «Wald- und Holztagung» kann als ein solches Programm aufgefaßt werden (7). Es ging dort darum, nicht nur die Fachkreise, sondern das gesamte Schweizervolk aufzurütteln und damit weitesten Kreisen die Bedeutung des Waldes für unsere schweizerische Volkswirtschaft vor Augen zu führen.

3. Rechtsnormen in der Bundesverfassung²

Es soll nachfolgend kurz grundsätzlich auf die Entwicklung der Rechtsnormen in der Bundesverfassung eingegangen werden, soweit sie die Forstwirtschaft berühren. Eine solche Darstellung gibt wertvolle Hinweise für das weitere Vorgehen.

Die Bundesverfassung von 1848 überließ die Forsthoheit noch den Kantonen, und diese waren legislatorisch hierin in keiner Weise beschränkt. Den Überschwemmungen des Jahres 1834 mit den nachfolgenden Untersuchungen durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft wurde zu wenig Beachtung geschenkt; ähnlich erging es den Denkschriften von Lardy im Jahre 1840 und Marchand 1849 (8). Immerhin enthielt unsere erste Verfassung zwei Artikel, die forstpolitisch von großer Bedeutung waren. *Artikel 22* ermächtigte den Bund, eine Universität und eine Polytechnische Schule zu errichten. Krebs (9) beschreibt sehr anschaulich, mit welcher Mühe es schließlich gelang, im Gründungsgesetz vom Jahre 1854 die Forstschule als fünfte von sechs Abteilungen der ETH mit einzuschließen. Die Tatsache, daß es damals gelang, eine forstliche Hochschule zu gründen, war für die spätere Entwicklung des schweizerischen Forstwesens von sehr großer Bedeutung.

Ebenso wichtig für deren Entwicklung waren Artikel 2, der die «Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt» festlegte, und namentlich der darauf

² Wortlaut der Artikel 24 und 31bis mit vorgeschlagenen (aber nicht angenommenen) Änderungen und Ergänzungen, siehe «Anhang».

fußende *Artikel 21*, der dem Bund das Recht einräumte, «im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen». Während man die Worte «öffentliche Werke» vorerst sehr eng interpretierte, wuchs deren Bedeutung für die Forstwirtschaft langsam heran, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Gewässerkorrektionen. Auf Grund des genannten Artikels unterstützte der Bund vorerst die bereits erwähnte Untersuchung von Landolt in den Jahren 1858 bis 1860; gestützt auf denselben Artikel bewilligten im Jahre 1865 Stände- und Nationalrat dem Schweizerischen Forstverein Fr. 10 000.— zur Unterstützung von Verbauungen und Aufforstungen im Gebirge. Einen größeren forstrechlichen Umfang erlangte Artikel 21 der Bundesverfassung 1848 durch den *Bundesbeschuß* vom 21. Juni 1871 betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100 000.—. Die Erkenntnis über die Bedeutung des Waldes war damals bereits so weit fortgeschritten, daß der Ingenieur den Wald zur Wildbachverbauung und zur Sicherung des Quellgebietes benötigte. Obwohl unsere erste Bundesverfassung die Forstwirtschaft nicht erwähnt, trugen die beiden Artikel 21 und 22 sehr viel bei zur Reifung des neuen Artikels 24 in der Bundesverfassung von 1874 (10).

Der Bund erhielt in *Artikel 24* der revidierten Bundesverfassung vom Jahre 1874 das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Das darauf fußende Wasserbau-Polizeigesetz setzte sich über die Hochgebirgsklausel hinweg, während das Forstpolizeigesetz sich gemäß Verfassung nur auf einen Teil des Waldareals beschränkte. Nach der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 wurde dann die Oberhoheit des Bundes auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Damit hatte die Entwicklung der forstpolitischen Normung in der Bundesverfassung ihren Abschluß gefunden, denn eine Revision von Artikel 24 scheiterte Ende der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, wie bereits erwähnt wurde (2).

Als die Wirtschaftsartikel und namentlich *Artikel 31 bis* der Bundesverfassung kurz nach dem Zweiten Weltkrieg zur Diskussion standen, wurde ohne Erfolg versucht, die Forstwirtschaft der Landwirtschaft gleichzustellen durch Aufnahme der Worte «leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft» in lit. b des 3. Absatzes oder durch eine erweiterte Interpretation des Wortes «Landwirtschaft» als «Land- und Forstwirtschaft». Auf einzelne Punkte der Diskussion kommen wir im nächsten Abschnitt zu sprechen. Als Hauptargument gegen die Einschließung der Forstwirtschaft in die Landwirtschaft wurde geltend gemacht, daß man nicht durch das Einfügen von zwei Worten (nämlich «und Forstwirtschaft») eine Grundlage für eine moderne Gesetzgebung schaffen könne, nachdem Artikel 24 diese Materie abschließend kodifiziert habe. Damit fällt die Waldwirtschaft gegebenenfalls unter al. a des 3. Absatzes von Artikel 31 bis, das heißt der Bund kann erst dann zu-

gunsten der Waldwirtschaft von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sich eine *Existenzgefährdung* nachweisen läßt. Ein *vorbeugendes Eingreifen* des Bundes, wie dies auf Grund von al. b zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft stattfindet, ist bei der Forstwirtschaft nicht möglich.

Es ist gerade im jetzigen Zeitpunkt sehr instruktiv, die damaligen Verhandlungen in Stände- und Nationalrat im Bericht von Winkelmann (11) zu lesen, namentlich die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesamtproblem der forstwirtschaftlichen Gesetzgebung. — Im übrigen wurde auf Grund dieser Verfassungsgrundlagen am 28. Juni 1967 der *Bundesbeschuß* über befristete Maßnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste geschaffen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Bundesbeschuß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 auf *Artikel 29* der Bundesverfassung beruht. Danach ist der Bundesrat befugt, nach Anhören der konsultativen Kommission für Handelspolitik die Einführen von Waren zu überwachen, bewilligungspflichtig zu erklären, zu beschränken oder zu verbieten, sofern außerordentliche Verhältnisse *im Ausland* den Warenverkehr in der Schweiz derart beeinflussen, daß wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden. Das schädigende Ereignis muß also vom Ausland kommen. Diese Rechtsgrundlage wird im Zusammenhang mit den Katastrophennutzungen in Österreich und Deutschland für die schweizerische Forstwirtschaft wieder aktuell.

Diese Ausführungen sollen zeigen, daß die Forstwirtschaft zur Erreichung bestimmter Ziele nicht nur auf Artikel 24 der Bundesverfassung zurückgreifen kann, sondern auch auf andere Artikel, in denen die Forstwirtschaft nicht speziell genannt ist; in der Verfassung vom Jahre 1848 hatten wir ähnliche Verhältnisse. Das bedeutet für die Ausarbeitung des forstpolitischen Programms, daß man sich nicht darauf beschränken kann, einen neuen Verfassungsartikel für Artikel 24 vorzuschlagen. Man muß *alle verfassungswürdigen Grundsätze* für die Forstwirtschaft aus dem Programm herausziehen, und man muß hernach Sorge dafür tragen, daß diese in der neuen Bundesverfassung in nur für die Forstwirtschaft oder in allgemein geltenden Artikeln verankert werden.

4. Landwirtschaftliche Gesetzgebung und Forstwirtschaft

Die Ertragslage der schweizerischen Forstwirtschaft hat sich rasch verschlechtert, und man hört immer mehr den Wunsch der Waldbesitzer, daß der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine *ähnliche* für die Forstwirtschaft folgen müsse. Da diese Frage auch bei der Behandlung des forstpolitischen Programms geprüft werden muß, soll im nachfolgenden kurz über die landwirtschaftlichen Rechtsnormen gesprochen werden.

Der bereits erwähnte Artikel 31 bis der Bundesverfassung stellt fest, daß

der Bund befugt sei, zur *Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft* sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes Vorschriften zu erlassen, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern es das Gesamtinteresse rechtfertige. Auf Grund dieses Artikels wurde im Jahre 1951 das *Landwirtschaftsgesetz* geschaffen und brachte eine dauernde Regelung der wichtigsten agrarwirtschaftlichen Fragen. Das Prinzip der kostendeckenden Preise, die Vorschriften betreffend Einfuhr- und Absatzregelung, Förderung der Bodenverbesserung und einzelner Produktionszweige usw. sollten es nach dem Willen des Gesetzgebers der Landwirtschaft ermöglichen, auf längere Sicht ihre Ertragslage zu verbessern. Während der bereits erwähnten Verhandlungen von Artikel 31bis im Nationalrat wurde von Bundesrat Stampfli ausdrücklich erwähnt, daß der Wald genau denselben Schutz genieße wie der übrige landwirtschaftliche Besitz, *sofern dieser einen Teil eines landwirtschaftlichen Gutes darstelle* (11). Das würde heißen, daß auf Grund der neuesten Zählung (12) 96 418 private bäuerliche Waldbesitzer mit einer Fläche von 149 000 ha diesen Schutz *theoretisch* besitzen; eine praktische Durchsetzung dieser Bestimmung stößt aber auf unüberwindbare Hinderisse. In der Debatte wurde auch erwähnt, daß der Landwirtschaft doch eine andere Stellung eingeräumt werden müsse als der Forstwirtschaft, sowohl für die Sicherstellung der Landesversorgung wie als «Quelle der Blutauffrischung unserer Bevölkerung»; der Waldboden sei auch meist in öffentlicher Hand. Verschiedentlich wurde betont, daß ja Artikel 24 der Bundesverfassung revidiert werde, was aber, wie bereits erwähnt, nie geschah.

Die Idee, der Forstwirtschaft wirtschaftlichen Schutz zu gewähren, ist fast 100 Jahre alt. Schon Landolt (13) stellte fest, als er im Jahre 1868 die Grundzüge der schweizerischen Forstgesetzgebung skizzierte, daß ein «umfassendes» Gesetz vom Waldbesitzer freundlicher aufgenommen würde als ein «spezielles» Gesetz, das die Bewirtschaftung der Wälder ordne. Artikel 24 der Bundesverfassung ist nach Form und Inhalt ganz offensichtlich ein *Polizeigesetz*, in welchem für materielles Forstrecht nicht sehr viel Raum bleibt. Im Laufe der Jahrzehnte hat man aber in das geltende Forstpolizeigesetz sehr viele wirtschaftliche Normen aufgenommen, ist also in der Interpretation von Artikel 24 sehr weit gegangen. Bei der Diskussion des bereits erwähnten Vorschlag eines neuen «Gesetzes über das Forstwesen» des Schweizerischen Forstvereins im Zweiten Weltkrieg mußte festgestellt werden, daß Vorschriften zur Steigerung der wirtschaftlichen Erträge des Waldes, der Marktlenkung und der Krisenbekämpfung nur auf Grund eines dementsprechend neugefaßten Artikels 24 der Bundesverfassung erlassen werden könnte. Ein entsprechender Entwurf fand bei den Kantonen im Vernehmlassungsverfahren keine einhellige Aufnahme. Ein zweiter Entwurf, der unter anderem «den Schutz der Forstwirtschaft in Not- und Krisenzeiten sowie bei schweren und ausgedehnten Elementarschäden» in Arti-

kel 24 verankern sollte, wurde gar nicht mehr dem skizzierten Gesetzesverfahren unterworfen (2). Auch die Verankerung dieser Postulate in Artikel 31bis mißlang, wie wir bereits ausführten.

Wenn man sich auch der Tatsache bewußt sein muß, daß die kantonalen Ausführungsgesetze zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz ohne weiteres den Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften sprengen können und daß das Schwergewicht der Bemühungen um den Fortschritt in der Forstwirtschaft bei den Kantonen liegt, so hat die heutige Zeit doch deutlich gezeigt, daß die Forstwirtschaft für die Lösung bestimmter Probleme einer Bundeshilfe, gestützt auf dem Verfassungsrecht, bedarf. Die Waldwirtschaft befindet sich heute im Spannungsfeld zunehmender Verkehrsintensität, größerer Wirtschaftsräume und der modernen Industriegesellschaft und ist wegen verschiedener unverschuldeter Umstände in eine Lage geraten, die nicht nur durch Selbsthilfe und kantonale Lösungen verbessert werden kann.

Viele Gründe sprechen deshalb dafür, eine ähnliche verfassungs- und gesetzmäßige Lösung für die Forstwirtschaft zu suchen, wie sie bereits heute für die Landwirtschaft besteht. Viele Gründe sprechen aber auch dagegen. Seit Jahren ist die Agrarpolitik Gegenstand heftiger Kritik, wobei hier nicht untersucht werden kann, ob sie berechtigt sei. Unausweichlich würde dann aber auch die Forstwirtschaft in öffentliche Diskussionen hineingezogen, wie: Hochprivilegierte Sonderexistenz, Preiserhöhung anstatt Produktionskostensenkung, Produktionslenkung, drohende Verschuldung durch Investitionsdarlehen, Strukturkonservierung, behördlicher Dirigismus usw. Das wäre zweifellos forstpolitisch unerwünscht.

Land- und Forstwirtschaft haben vieles gemeinsam; jeder Zweig hat aber seine Besonderheiten. Es gilt, die besondere Stellung der Forstwirtschaft herauszuschälen, diese in wirtschaftlicher Hinsicht gegen die Interessen der Holzwirtschaft abzuwagen und *im Rahmen einer liberalen Wirtschaftspolitik den unbedingt nötigen Schutz für die Waldwirtschaft zu erlangen*. Ob dabei einige Normen des Landwirtschaftsrechts sinngemäß übernommen werden können, wird sich zeigen. Denkbar wären gezielte Sondermaßnahmen für die Bergforstwirtschaft, Förderung der gemeinschaftlichen Maschinenverwendung, Investitionsdarlehen und andere mehr. Ob aber sehr straffe Maßnahmen zur Sicherung des Holzabsatzes, Zusicherung kostendeckender Preise, Beschränkung der Einfuhr auf den wirklichen Bedarf und andere staatliche Interventionen opportun sein werden, soll noch untersucht werden.

5. Erster Träger des forstpolitischen Programms

Wenn man von der Notwendigkeit der Erstellung eines forstpolitischen Programms als Grundlage für die Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung überzeugt ist, so stellt sich die Frage, wer eine solche Studie auszuarbeiten und der Diskussion in engeren oder weiteren Kreisen vorzulegen

hat. Eine einzelne Person kommt wegen der Kompliziertheit der Materie nicht in Frage.

Der Schweizerische Forstverein wurde vor knapp 125 Jahren gegründet, und er hat sich, vorerst als einziger Träger einer geschlossenen zukunftsgerichteten Forstpolitik, um die Lösung dieser Probleme bemüht. Henne (14) schilderte in zwei Veröffentlichungen die Verdienste dieses Vereins vom Jahre 1843 bis 1942. Es geht daraus hervor, daß der Verein Initiant des Verfassungsartikels von 1874 war und an dessen Revision im Jahre 1897 in vorderster Front mitkämpfte. Der Schweizerische Forstverein war maßgeblich beteiligt bei der Abfassung der eidgenössischen Forstpolizeigesetze von 1876 und 1902 und hat immer ein wichtiges Wort bei Teilrevisionen des heute geltenden Gesetzes gesprochen. Der Schweizerische Forstverein hat auch in den Kriegsjahren eine Revision von Artikel 24 der Bundesverfassung und ein darauf fußendes neues Forstgesetz vorgeschlagen und zu Beginn dieses Jahrzehnts forstpolitische und forstrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Walderhaltungsartikel behandelt (15). Der *Schweizerische Forstverein* wäre also zweifellos aus einer fast 125jährigen Tradition heraus als erster Träger eines neuen forstpolitischen Programms sehr geeignet.

Heute kennen wir aber noch andere Träger, die für eine Ausarbeitung in Frage kämen. Denken wir zum Beispiel an den *Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft*, der immer wieder in Fragen forstpolitischer und forstrechtlicher Natur an die Öffentlichkeit tritt und der gesetzgebenden Behörde des Bundes und dem Bundesrat zur Darstellung forstpolitischer Probleme die benötigten Unterlagen bereitstellt; dies entweder im eigenen Namen oder zusammen mit anderen Verbänden. Erster Träger eines solchen Programmes könnte aber auch das Oberforstinspektorat sein. Andere Gremien, wie Kantonsoberförsterkonferenz, Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, Koordinationsausschuß der Wald- und Holzwirtschaft, scheinen weniger geeignet zu sein, da es sich um lose Körperschaften handelt, die nur sporadisch zusammengerufen werden.

Die Frage nach dem ersten Träger eines solchen Programms wurde aktuell, als die auf Initiative des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft gegründete «*Kommission für forstrechtliche Fragen*» im Jahre 1966 unter Leitung von Herrn Staatsrat Von Roten zusammentrat, um ein Leitbild der zukünftigen Forstrechtsordnung zu diskutieren. In dieser Kommission waren Delegierte der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, des Oberforstinspektorate, des Schweizerischen Forstvereins, des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und der Forstwissenschaften vertreten. Es zeigte sich bald, daß die Ausarbeitung eines forstpolitischen Programms nicht Sache dieser Kommission sein konnte, weshalb dem Schweizerischen Forstverein nahegelegt wurde, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Vorstand des Schweizerischen Forstvereins hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 1967

beschlossen, eine «Forstpolitische Kommission» zu schaffen mit dem Auftrag, in ungefähr zwei Jahren ein solches Programm auszuarbeiten.

Es ist zu betonen, daß dieser Verein nur *den ersten Träger* dieses Programms darstellt. Ähnlich wie das bei den «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» der Fall war, soll eine Generalversammlung des Schweizerischen Forstvereins über das von der genannten Kommission ausgearbeitete Programm definitiv beschließen. Es soll hierauf mit *anderen Verbänden* der Forstwirtschaft und dem *Oberforstinspektorat* durchbesprochen werden, denn das Ziel soll sein, ein ideales Programm auszuarbeiten, hinter dem die *ganze Forstwirtschaft geschlossen* steht. Inwieweit die Spitzenverbände der Holzwirtschaft begrüßt werden sollen, liegt heute noch nicht fest.

6. Organisation

Der «Forstpolitischen Kommission» gehören rund 40 Mitglieder an, zum größten Teil Forstleute. Bevor diese Kommission mit den Arbeiten beginnen konnte, galt es, wesentliche Vorarbeiten zu leisten, welche vom Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre der ETH ausgeführt wurden. Die Kernfrage war dabei, wie ein forstpolitisches Programm aufgebaut sein sollte.

Die bisherigen schweizerischen Arbeiten — die letzte stammt aus dem Jahre 1943 (6) — konnten nicht als Vorbilder genommen werden, da die Situation der Forstwirtschaft heute grundlegend anders ist als damals.

Ein Blick über die Grenzen zeigte, daß der *Deutsche Forstwirtschaftsrat* 1966 ein forstpolitisches Programm herausgegeben hatte (16). Es war nahe liegend, dieses deutsche Programm auf seine Anwendbarkeit auf die schweizerischen Verhältnisse zu überprüfen. Zu diesem Zwecke wurde mit dem Redaktor dieses Programms, Herrn Prof. Dr. Mantel, Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates, Kontakt aufgenommen. Die Aussprache anlässlich eines Besuches in Freiburg i. Br. zeigte jedoch ein wesentliches Abweichen der deutschen Zielsetzungen von den schweizerischen. Das Ziel des deutschen forstpolitischen Programms war, die Öffentlichkeit auf die Aufgaben des Waldes und die Lage der Forstwirtschaft aufmerksam zu machen und Forderungen im Interesse des Waldes und der Forstwirtschaft anzu bringen (17). Nun unterscheidet sich aber die deutsche Forstwirtschaft bezüglich Lage und Probleme von der schweizerischen doch erheblich, so daß für die Erarbeitung eines schweizerischen forstpolitischen Programms neue Wege beschritten werden müssen.

An den Ausbau und den Umfang des schweizerischen forstpolitischen Programms werden zwei Anforderungen gestellt: Ausbaufähige Grundkonzeption und möglichst lückenlose Problemerfassung. Diese beiden Anforderungen diktieren das weitere Vorgehen. Zur Erreichung einer *ausbaufähigen Grundkonzeption* war ein deduktives Vorgehen angezeigt. Sämtliche Probleme lassen sich in die drei Hauptthemen Volkswirtschaft, Betriebs-

wirtschaft, übriges Landesinteresse einordnen. Das weitere deduktive Vorgehen führte bereits zur zweiten Anforderung, nämlich möglichst lückenlose Problemerfassung, welche mit einer starken Differenzierung dieser drei Hauptthemen erreicht werden kann. Dieses Vorgehen konnte aber nicht ganz befriedigen. Die Gefahr war groß, daß einige wichtige Teilprobleme übergegangen würden, insbesondere aus jenen Fachgebieten, mit denen unser Institut selten zu tun hat.

Es war deshalb angezeigt, auch mittels der induktiven Betrachtungsweise den ganzen *Fragenkomplex* aufzurollen. Als systematisches Stichwortverzeichnis diente das Oxford-System der Dezimal-Klassifikation für Forstwesen (18). In der Folge wurden alle Punkte durchgegangen und alle problematisch erscheinenden Fachgebiete mit den entsprechenden Fragen notiert. — Das deduktive und das induktive Vorgehen ergaben so eine gründliche, aber auch sehr «bunte» Liste der erfaßten Probleme.

Der nächste Schritt war, die Probleme zu gewichten. Der Umfang der zu bearbeitenden Fragen machte eine Aufteilung der Kommission in spezielle *Arbeitsgruppen* unumgänglich. Die gewichteten Fragen wurden deshalb auf zehn Arbeitsgruppen aufgeteilt. Personell ist es mit diesen Arbeitsgruppen so, daß in der Regel alle Mitglieder der forstpolitischen Kommission in mindestens zwei Arbeitsgruppen sitzen. Dies hat eine Reihe von Vorteilen, zum Beispiel folgende: Erleichterung des horizontalen Informationsflusses; bei paralleler Bearbeitung ähnlicher Probleme durch zwei Arbeitsgruppen entstehen keine großen Abweichungen; möglichst umfassende Bearbeitung der Probleme.

Es steht den Obmännern der Arbeitsgruppen selbstverständlich frei, die Liste der aufgezeigten Probleme zu ändern und die Lösungswege zu bestimmen.

7. Hauptsächlichste Teilprobleme

Die zehn Arbeitsgruppen haben unter anderem folgende Teilprobleme in Bearbeitung:

Gruppe Waldbau: Obmann Dr. P. Grünig, Stadtoberförster, Baden

- Zusammenhang zwischen Nutz- und Schutzfunktion des Waldes
- Zusammenhang zwischen Nutz- und Erholungsfunktion

Diesen beiden Problemen liegt die Kernfrage des forstpolitischen Programms zugrunde, ob die Nutzfunktion für die Aufrechterhaltung der andern Funktionen überhaupt nötig ist.

- Marktgerechte Produktion nach Baumarten und Sortimenten
- Forderungen des Waldbauers an Waldeigentümer, Verbände und Staat
- Produktionspotential des Schweizer Waldes
- Wildschaden
- Wald/Weideausscheidung.

Gruppe Landesplanung: Obmann Prof. Dr. E. Winkler, Zürich

- Gegenseitige Forderungen und Wünsche der Orts-, Regional- und Landesplanung einerseits und der forstlichen Planung anderseits hinsichtlich Waldfläche, regionale Waldverteilung, Bewirtschaftung usw.
- Abstimmung dieser Forderungen und Wünsche aufeinander und daraus resultierende Empfehlungen
- Forststudium und Landesplanung.

Das Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre führt in Zusammenarbeit mit dieser Arbeitsgruppe bei den Kantonen eine Umfrage durch, um abzuklären, ob auf Grund der jetzigen Kenntnisse in den Kantonen zu wenig Wald vorhanden ist.

Gruppe Volkswirtschaft: Obmann Dr. E. Krebs, Oberforstmeister, Zürich

- Schutzfunktion des Waldes (Schutz vor Naturgefahren)
- Erholungsfunktion des Waldes (hygienisch und ästhetisch-ideelle Bedeutung, Schutz vor Zivilisationsgefahren)
- Nutzfunktion des Waldes (wirtschaftliche Bedeutung)
- Bedeutung des Waldes für die Gebirgsbevölkerung
- Militärische Bedeutung des Waldes
- Infrastrukturelle Bedeutung des Waldes
- Einteilung der Wälder nach ihrer Funktion
- Werbung für den Wald
- Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen.

Gruppe Handelspolitik: Obmann Direktor H. G. Winkelmann, Forstwirtschaftliche Zentralstelle, Solothurn

- Forstwirtschaft und Außenhandelspolitik des Bundes
- Forstwirtschaft und europäische Integrationsbestrebungen (EWG, EFTA)
- Voraussetzungen für die Anrufung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung durch die Forstwirtschaft
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Holz als Rohstoff und Energieträger im Falle gestörter Einfuhren aus dem Ausland
- Forderungen der Forstwirtschaft an die nationale Verkehrspolitik.

Gruppe Zwischenbetriebliche Selbsthilfe: Obmann H. Corboud, Kantonsoberförster, Fribourg

- Förderung des überbetrieblichen Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes bei der Bewirtschaftung des Waldes durch Selbsthilfe
- Förderung der Selbsthilfe durch den Staat
- Vor- und Nachteile von Parzellarzusammenlegung und Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung.

Gruppe Betriebswirtschaft: Obmann Prof. Dr. *H. Steinlin*, Freiburg i. Br.

- Was ist ein Forstbetrieb?
- Wie sieht ein Forstbetrieb aus bezüglich
 - personeller Organisation?
 - sachlicher Organisation?
 - Betriebsgröße?
 - Ausrüstung des Betriebes?
 - finanzieller Ausstattung?
 - Beziehungen zwischen Forstbetrieb und Umwelt?

Gruppe Forsteinrichtung: Obmann Prof. Dr. *A. Kurth*, Zürich

- Darstellung der Bedeutung der Wirtschaftsplanerstellung
- Darlegung der Notwendigkeit einer Planung auf verschiedenen Ebenen; Inhalt und Umfang der Pläne; Bedeutung der Koordination
- Darstellung der nötigen Vereinheitlichungen der Aufnahmeverfahren zur Gewährleistung einer Verwendung der Ergebnisse auf allen Planungsebenen. Aufstellen genereller Richtlinien.
- Diskussion und Darstellung der geeigneten Organisationsformen.

Gruppe Holzwirtschaft: Obmann Forsting. *W. Lanz*, Geschäftsführer der LIGNUM, Zürich

- Gegensätzliches und Gemeinsames zwischen Wald- und Holzwirtschaft hinsichtlich der Nutzungspolitik, Verkaufsverfahren, Sortierung, Import- und Exportpolitik des Bundes, Holzverdrängung.
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Waldeigentümer, Waldbesitzerverband, Holzindustrie und Gewerbe, von Kanton und Bund ergriffen werden können.

In dieser Arbeitsgruppe werden auch Vertreter der Holzwirtschaft angehört werden.

Gruppe Forstorganisation: Obmann *G. Nägeli*, Kantonsoberförster, St. Gallen

- Aufstellung und Besprechung eines Tätigkeitskataloges und Kompetenz-ausscheidung
- Organisation des Forstkreises
- Spezialisten in der Zentrale
- Forderungen an die Aus- und Weiterbildung

Die Arbeitsgruppe wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre mittels eines Fragebogens den Ist-Zustand der kantonalen Forstorganisation aufnehmen.

Gruppe Technik: Obmann Prof. *V. Kuonen*, Zürich

- Grundkonzeption einer «idealen» Erschließung unserer Waldungen mit allen heute zur Verfügung stehenden Mitteln

- Anforderungen an ein modernes Waldstraßennetz
- Stellungnahme zum betriebsfremden Verkehr auf Waldstraßen
- Anpassung der Aus- und Weiterbildung von Forstingenieur, Förster und Waldarbeiter an die technische Entwicklung.

Es muß nochmals betont werden, daß die hier aufgeführten Teilprobleme nur eine *Auswahl* darstellen. Bei der Bearbeitung dieser Punkte werden eine Vielzahl von andern Problemen mitbearbeitet, auf die hier nicht eingetreten werden konnte.

Es zeigt sich bereits heute, daß gewisse Fragen nur mittels eingehender *Forschungen* abgeklärt werden können. Leider steht aber dazu die benötigte Zeit nicht zur Verfügung. Diese Fragen müssen deshalb vorerst gutachtlich gelöst werden. In einem späteren Zeitpunkt wird sich dann die Forschung mit diesen Fragen befassen müssen.

Sobald also die gestellten Probleme durch die Arbeitsgruppen bearbeitet sind, und dies sollte bis Ende dieses Jahres der Fall sein, wird es Aufgabe des Institutes für forstliche Betriebswirtschaftslehre sein, diese Teilaufgaben zu einem Ganzen zusammenzusetzen. Dieses forstpolitische Programm wird hernach zuerst mit den Obmännern, und in einer zweiten Lesung mit allen Mitgliedern der forstpolitischen Kommission, bereinigt werden. Hernach geht es an den Schweizerischen Forstverein, wo anlässlich einer Generalversammlung alle Mitglieder Gelegenheit zu Stellungnahme und Kritik haben werden.

Das endgültige forstpolitische Programm dient dann als Grundlage für eine neue schweizerische Forstpolitik und wird auch Forschung, Lehre und Ausbildung maßgeblich beeinflussen.

8. Schlußbemerkungen

Wir haben zu zeigen versucht, welches die Gründe für die Aufstellung eines forstpolitischen Programms sind, welche Probleme diskutiert werden müssen und wie die Arbeit organisiert ist. Forstleute vor 20, 50, 100 und mehr Jahren haben forstpolitisch und forstrechtlich gesät, was *unsere Generation* ernten durfte. Wir wollen dankbar dafür sein. Heute soll versucht werden, das Veraltete auszuscheiden, das bewährte Alte zu behalten und eventuell neu zu gliedern sowie das Neue zu wagen.

Wenn auch der Anstoß zur Aufstellung eines forstpolitischen Programms von der vielfach geforderten Totalrevision der Bundesverfassung kommt, so muß dennoch versucht werden, auch die Probleme der *Selbsthilfe* im weitesten Sinne herauszuschälen. Es ist nicht zu vergessen, daß auch eventuell neu zu formulierende Rechtssätze in einer neuen Bundesverfassung nicht ohne Disziplin und Selbsthilfe der Waldeigentümer erfolgreich Anwendung finden können. Verfassungsartikel und darauf fußende Gesetzesparagraphen können unsere eigene Arbeit und Initiative nur *erleichtern*, aber *nicht ersetzen*.

Résumé

Le programme de politique forestière suisse

L'opportunité d'une révision totale de notre Constitution fédérale fut discutée par les Chambres en 1966 ; les travaux préparatoires ont débuté récemment, et les recommandations d'un groupe de travail présidé par l'ancien Conseiller fédéral Wahlen vont être prochainement déposées. Une Commission devra ensuite tirer les conséquences de ces travaux, faire des propositions concrètes et présenter éventuellement un premier projet de révision totale. On sera donc également amené à reconsidérer l'article 24 de la Constitution, définissant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts, ainsi que la conservation de la surface boisée. Dans ce contexte, il faudra en outre clarifier le rapport existant entre les articles 24 et 31bis, entre les éléments de police et d'économie du droit forestier.

Aussi s'avère-t-il nécessaire de procéder dès aujourd'hui dans les sphères forestières aux préparatifs devant permettre, lors de la future mise en discussion publique de la nouvelle Constitution, la définition claire et précise de la position de l'économie forestière. Il est fort à craindre, en cas d'inaction, qu'un projet ne nous donnant pas satisfaction, contre lequel il serait ensuite difficile de lutter, soit préparé.

L'élaboration des articles constitutionnels concernant directement ou indirectement l'économie forestière ne pourra être réalisée que sur la base d'une conception d'ensemble, portée à la connaissance générale, de la politique forestière. Un « programme idéal » doit être établi, fondé sur le savoir accumulé durant plus d'un siècle, recouvrant des périodes de haute conjoncture, de crise, de dépression, de transformation des structures de notre économie, d'intégration, époque du progrès technique et des découvertes scientifiques. Le fait que les seuls articles à trouver place dans la nouvelle Constitution seront ceux qui, tout en étant étroitement liés à la politique des entreprises et des associations, défendent les intérêts publics de l'Etat, rend nécessaire l'élaboration préalable d'un programme général, qui pourrait se nommer « programme interne ». Ce n'est qu'une fois ce pas franchi que les problèmes intéressant une plus grande part de l'opinion publique devront être exposés dans un « programme externe ».

Ce n'est pas la première fois que des programmes de politique forestière serviront de base à des articles de droit constitutionnel. Le dernier en date avait été dressé par la Société forestière suisse lors de la révision de l'article 24 de la Constitution fédérale. La documentation des « Journées de la forêt et du bois de 1956 », à Berne, peut également être considérée comme représentant un tel programme.

Le présent exposé relève les efforts passés en vue de la révision de l'article 24 de la Constitution et met en évidence la signification de l'article 31bis. Les auteurs caractérisent brièvement la législation agricole, car l'économie forestière devra peut-être faire plus grand cas de ses normes à l'avenir.

Le nouveau programme de politique forestière ne saurait être l'affaire d'un seul homme. Le Comité de la Société forestière suisse, en sa séance du 1er février 1967, s'est déclaré prêt à créer sous la direction du professeur H. Tromp une « Commission de politique forestière ». Celle-ci va d'ici deux ans environ réaliser un

premier projet qui, après approbation par l'Assemblée générale, sera soumis aux associations intéressées ainsi qu'à l'Inspection fédérale des forêts pour discussion ; après quoi le programme externe pourra être livré à de plus larges cercles. Quarante membres de la Société répartis en dix groupes de travail, dont les auteurs citent les présidents et les domaines d'activité, composent cette commission.

Traduction : J.-F. Matter

ANHANG

Forstrechtliche Artikel in der Bundesverfassung

Artikel 24 (Fassung seit 1897):

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Vorgeschlagene *Ergänzung* 1945:

Der Bund wird die im Gesamtinteresse des Landes erforderlichen Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Nutzbarmachung des Waldes, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, erlassen.

Vorgeschlagene *Ergänzung* 1946:

Der Bund ist darüber hinaus befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Bestimmungen über die Forstreservekassen, die Förderung der forstlichen Forschung und den Schutz der Forstwirtschaft in Not- und Krisenzeiten sowie bei schweren und ausgedehnten Elementarschäden aufzustellen.

Artikel 31bis (Fassung seit 1947), 3. Absatz:

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) Zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe ...
- b) Zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.
- c) Zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile.

Vorgeschlagene *Ergänzung* zu lit. b 1945:

Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft ...

Quellen: Bundesverfassung

W. Stähelin: «Forstpolizei- oder Forstwirtschaftsgesetz?», in Beiheft Nr. 28 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins («Schweiz. Wald- und Holztagung 1956»)

H. G. Winkelmann: «Der Schweizer Wald und die Wirtschaftsartikel», in «Wald und Holz», Oktober 1945 und Januar 1946

Literatur

- (1) «Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte.» Verfassungsentwurf, erarbeitet von Studenten der juristischen Fakultät der Universität Basel unter Leitung von Prof. Dr. M. Imboden, Verlag Helbling & Lichtenhahn, Basel 1959
- (2) *Stähelin, W.:* «Forstpolizei- oder Forstwirtschaftsgesetz?». In Beiheft Nr. 28 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Bern 1957, S. 183–196
- (3) *Weisz, L.:* «Forstpolitik und Forstverwaltung in der Helvetik.» In Beiheft Nr. 25 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Bern 1949, S. 5–59
- (4) Bericht an den Bundesrat über das Forstwesen in der Schweiz, verfaßt vom *Schweiz. Forstverein*, vom 7. Juli 1856
- (5) *Landolt, E.:* «Bericht an den hohen Bundesrat über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860», Bern 1862
- (6) *Bavier, B.:* «Richtlinien für die Revision der schweizerischen Forstgesetzgebung.» In *Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen* 1943, Nr. 1, S. 11–27
- (7) «Schweizerische Wald- und Holztagung 1956», Beiheft Nr. 28 zu den Zeitschriften des *Schweiz. Forstvereins*, Bern 1957
- (8) *Grossmann, H.:* «Die schweizerische Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.» In Beiheft Nr. 25 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Bern 1949, S. 75–96
- (9) *Krebs, E.:* «Die Gründung der Forstschule an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.» In Beiheft Nr. 25 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Bern 1949, S. 97–106
- (10) *Germann, J.:* «Eidgenössisches und St.-Gallisches Forstrecht», Wil 1928, S. 31–36
- (11) *Winkelmann, H. G.:* «Der Schweizer Wald und die Wirtschaftsartikel.» In «Wald und Holz», Oktober 1945 und Januar 1946
- (12) *Eidg. Stat. Amt,* Heft 310 der Stat. Quellenwerke der Schweiz, «Privatwaldungen», Band 3 der Eidg. Betriebszählung 1955
- (13) *Landolt, E.:* «Die Grundzüge der schweizerischen Forstgesetzgebung.» In *Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen* 1868, S. 196
- (14) *Henne, A.:* «Einfluß des Schweiz. Forstvereins auf die Entwicklung des Forstwesens in der Schweiz 1843–1938», Bern 1939; «Einfluß des SFV auf die Entwicklung des Forstwesens in der Schweiz 1939–1942», Anhang zur «Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins», Bern 1943
- (15) «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» und «Spezielle Probleme im öffentlichen Forstrecht», herausgegeben vom *Schweiz. Forstverein* als Beihefte Nr. 38 und 39 zu den Zeitschriften des SFV, Schaffhausen 1966 und Zürich 1967
- (16) *Deutscher Forstwirtschaftsrat:* «Forstpolitisches Programm.» Bonn 1966
- (17) *Mantel, K.:* «Forstpolitisches Programm des Deutschen Forstwirtschaftsrates.» In «Forst- und Holzwirt» vom 23. Mai 1966
- (18) *Oxford-System* der Dezimal-Klassifikation für Forstwesen, Freiburg i. Br. 1957